

Kontaktperson: Sebastian Koller, Politischer Sekretär Marktgasse 73, 9500 Wil 079 316 26 50 sekretariat@gruene-sg.ch Per E-Mail an:
Kanton St.Gallen
Departement des Innern
Amt für Gemeinden und Bürgerrecht
info.diafgb@sg.ch

29. Februar 2024

Vernehmlassungsantwort: II. Nachtrag zur Verordnung über das Grundbuch und Nachtrag zur Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der Grundbuchämter und für die Durchführung von Grundstückschätzungen

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Januar 2024 haben Sie uns im obengenannten Vernehmlassungsverfahren zur Stellungnahme eingeladen. Gerne unterbreiten wir Ihnen hiermit unsere Vernehmlassungsantwort zu den Verordnungsnachträgen mit Erläuterungen vom 9. Januar 2024.

I. Allgemeine Würdigung

Vorbehältlich der nachstehenden Anmerkungen unterstützen wir die vorgeschlagenen Neuerungen. Diese tragen dazu bei, das Grundbuchwesen zeitgemäss und kundenfreundlich auszugestalten, was wir begrüssen.

II. Zu Art. 5 Abs. 1 VGB

Gemäss den Erläuterungen ist ein wirksamer Schutz der ohne Interessennachweis einsehbaren Grundbuchdaten vor Serienfragen zwar technisch anspruchsvoll, aber machbar. Von professionell geführten Grundbuchämtern darf erwartet werden, dass sie diesen Schutz gewährleisten. Wir schliessen uns deshalb der Forderung der VSGP an, dass die ohne Interessennachweis einsehbaren Daten flächendeckend und in einheitlicher Form elektronisch publiziert werden. Art. 5 Abs. 1 VGB ist dementsprechend nicht als dispositive, sondern als verpflichtende Bestimmung zu formulieren. Aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger wäre es unverständlich und unzeitgemäss, wenn jede Gemeinde selbst entscheiden würde, ob und wie sie die Daten zugänglich macht.



III. Zu Art. 8 VGB

Art. 8 VGB regelt die Datensicherung und -aufbewahrung lediglich in Bezug auf das Hauptbuch. Für uns stellt sich die Frage, ob die Datensicherheit auch in Bezug auf die weiteren Grundbuchinformationen (Tagebuch, Hilfsregister, Belege) gewährleistet ist. Zudem sollte allenfalls hinterfragt werden, ob das Jahresintervall für die Datensicherung bei der Grundbuchaufsicht ausreicht.

IV. Formales

Aus unserer Sicht sind in den Verordnungsentwürfen folgende sprachliche Korrekturen vorzunehmen:

- Art. 6 Abs. 1^{bis} Bst. c sowie Bst. e VGB: «den Umfang» (Akkusativ) statt «der Umfang»;
- Art. 6 Abs. 1^{bis} Bst. f VGB: «den Schutz» (Akkusativ) statt «der Schutz».

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüsse

GRÜNE Kanton St.Gallen

Daniel Bosshard

Präsident

Sebastian Koller Politischer Sekretär

Colle